

(Abgeordneter Nitzsche [Dresden].)

(A) kommensteuergesetzes zu, die die Regierung in ihrer Vorlage bringt.

Allerdings haben wir auch einige Bedenken. Wenn wir auch zugeben, daß die Regierungsvorlage noch über die Frage der Besteuerung der Teuerungszulagen hinaus versucht, eine einheitliche Regelung zu schaffen, und wir dies um seiner größeren Klarheit und Rechtsicherheit willen als einen Vorteil begrüßen, so dürfen wir doch nicht übersehen, daß auf der anderen Seite auch mancherlei Nachteile gezeitigt werden. Auf einige hat der Herr Vorredner schon hingewiesen. Einige habe ich auch schon angedeutet, indem ich dem Herrn Vorredner in einigen Punkten zugestimmt habe; ich möchte aber noch daran erinnern, daß vielfach eine unerwünschte Folge dieser Besteuerung der Teuerungszulagen dadurch eintritt, daß das Einkommen der Eheleute in den unteren Klassen dadurch unbeabsichtigt härter besteuert wird, als es seither der Fall war. Wir haben ja im vorigen Landtage ein Gesetz über die Zusammenlegung der Einkommen von Eheleuten angenommen, das im wesentlichen besagt, daß Einkommen von Eheleuten, die über 3100 M. hinausgehen, zum Zwecke der schärferen Besteuerung zusammengelegt werden sollen, andererseits aber Einkommen, die unter dieser Höhe bleiben, nicht zusammengelegt werden dürfen, wodurch dann eine mildere Besteuerung für die

(B) Einkommen unter dieser Grenze erzielt wird. Man hat sich bei der Festlegung dieser Grenze von dem Gedanken leiten lassen, daß man das durch Arbeit errungene Einkommen der Eheleute nicht schärfer besteuern will, und man hat daher vermieden, diese niedrigen Einkommen der Eheleute zusammenzulegen. Da aber doch heute auch viele Arbeiter und Arbeiterinnen die erhöhten Löhne in Gestalt von Teuerungszulagen oder in anderer Form bekommen haben, wird sich ergeben, daß auch bei ihnen die Bestimmung über die Zusammenlegung des Einkommens der Eheleute praktische Bedeutung erhält und eine schärfere Besteuerung dieser schwer erarbeiteten Einkommen eintritt, was man ursprünglich hat vermeiden wollen, als man die Grenze auf 3100 M. festgesetzt hat. Das ist auch eine unerwünschte Folge der Gesetzesvorlage, die man auch bei der Beratung in der Deputation berücksichtigen möchte.

Nun die vom Herrn Vorredner angedeutete Frage, daß es nicht ganz zweifelsfrei erscheint, ob man Unterstützungen von Lieferungsverbänden oder Kriegsorganisationen oder auch vom Heimatdank besteuern könne. Daran hatte ich bisher noch nicht gedacht. Ich gebe zu, daß hier eine entfernte Möglichkeit zu einem solchen Mißverständnis vorhanden ist, wenn ich auch nicht glaube, daß sie besonders nahe liegt. Ich halte es aber auch für notwendig, wenn auch nur durch eine Meinungsäußerung von maß-

gebender Stelle, auch darüber Klarheit zu schaffen, damit es in Zukunft keiner Steuerbehörde beikommt, solche (C) Kriegsunterstützungen zu besteuern. Die direkten Kriegsunterstützungen können allerdings nicht besteuert werden, darüber herrscht Klarheit, aber für die Beihilfen, die neben den Unterstützungen gegeben werden, ist die Frage der Besteuerung nicht ganz zweifelsfrei.

Ich habe schon angedeutet, daß wir uns dem preussischen Vorgehen in keiner Weise anschließen können, und möchte noch hinzufügen, daß wir uns den Argumenten, die die Regierung in ihrer Begründung der Vorlage gegen die preussische Praxis vorbringt, im wesentlichen anschließen können. Wir halten die preussische Vorlage ziemlich für das Verkehrteste, was man zur Regelung dieser Steuerfrage tun konnte.

Einen besonderen Punkt bei dieser Regelung werden die Beschwerden der Reichsbeamten bilden, die in Sachsen tätig sind. Die sehen bei der Regelung dieser Frage zunächst auf die Reichsbeamten, die in den deutschen Staaten tätig sind, wo die Besteuerung der Teuerungszulagen nach preussischem Muster geordnet worden ist, besonders blicken sie nach Preußen. Hier in Sachsen muß ein Reichsbeamter, vielleicht ein Postassistent, die Teuerungszulage versteuern, seine Kollegen in Preußen aber nicht. So ist es auch bei anderen Beamtenkategorien. Es ist klar, daß hier eine Ungleichheit vorliegt, die Anlaß zu Be- (D) schwerden geben wird. Es sind deshalb auch schon Eingaben an den Landtag gekommen. Ich bin aber der Meinung, daß das kein Grund ist, von der Regelung abzugehen, die hier durch die Vorlage beabsichtigt worden ist. Wenn ein Anlaß zu Beschwerden vorliegt, so ist er gegeben durch das fehlerhafte und verkehrte Vorgehen, das Preußen eingeschlagen hat.

Wir müßten allerdings darauf hinwirken, daß in dieser Hinsicht eine Gleichheit eintritt, und zwar dadurch, daß die Staaten, die es falsch gemacht haben, es in Zukunft richtiger und besser machen. Wir müssen bei der Empfindlichkeit der Beamten gegenüber solchen Unebenheiten darauf rechnen, daß der verschiedenen Handhabung dieser Besteuerungsangelegenheit wegen zahlreiche und lebhafte Beschwerden eingehen werden, denn die Beamten ertragen, wie die Erfahrung gelehrt hat, solche Ungleichheiten außerordentlich schwer, und sie machen oft über solche Unterschiedlichkeiten mehr Worte, als die Sache wert ist. Ich habe mich bei den Beamten manchmal darüber gewundert, daß sie über Kleinigkeiten, wenn es ihre Standesinteressen angeht, außerordentlich viel Aufhebens machen können.

Da hier offensichtlich eine Ungleichheit vorliegt, haben die Beamten schließlich eine gewisse Berechtigung zu